

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung / Allgemeines:

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Bestellers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote:

Alle unsere auf Anfrage des Kunden mitgeteilten Angebote sind freibleibend. Die darin gemachten Angaben über Preise, Maße, Gewichte, Lieferfristen usw. sind unverbindlich und dienen als Einladung an den Kunden zur Abgabe eines Vertragsangebotes (invitatio ad offerendum).

3. Vertragsabschluss:

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen sollen schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens (§ 362 HGB).

4. Lieferfrist:

a) Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde/Auftraggeber nicht alle ihm nach dem Vertrag obliegenden Mitteilungen, Freigabeerklärungen, Waren- oder Teilebestellungen vorgenommen hat, hat die Firma Zanon GmbH nicht zu vertreten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich und Lieferzeitpunkte verschieben sich um denjenigen Zeitraum, um welchen die Mitwirkungspflichten des Kunden/Auftraggebers verspätet vorgenommen werden.

b) Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Firma Zanon GmbH oder eines ihrer Lieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, soweit diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern der Firma Zanon GmbH eintreten.

c) Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz steht dem Besteller erst nach Ende einer angemessenen gesetzlich Nachfrist zu. Es besteht nur bezüglich der noch nicht gelieferten Waren und Leistungen, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Besteller nachweislich kein Interesse.

d) Schadensersatzansprüche des Bestellers, soweit dieser Kaufmann ist und nicht Kardinalpflichten verletzt wurden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Lieferung, Versand und Verpackung:

Verpackungs- und Versandkosten trägt der Besteller. Die Lieferung erfolgt an die vom Besteller angegebene Adresse. Die Versandart wird, wenn keine besonderen Anweisungen vorliegen, nach billigem Ermessen festgelegt.

Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Berechnung erfolgt in EURO, zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preisen, etwaigen Teuerungszuschlägen, vereinbarten Nachlässen und sonstigen Bedingungen. Für Lieferanten jeder Art (auch Ersatzsysteme) wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung abgeschlossen. Die Prämie hat der Besteller zu tragen.

Die Sendung ist beim Eintreffen durch den Empfänger zu untersuchen. Ist eine Sendung unterwegs beschädigt worden, so muss der Besteller innerhalb von 5 Tagen den Schaden melden, nachdem er die zur Feststellung des Transportschadens handelsüblichen Maßnahmen getroffen hat, andernfalls trägt er etwaige nachteilige Folgen. Auf Anforderung sind uns die notwendigen Unterlagen für den Schadensersatzanspruch auf Kosten des Bestellers beizubringen. Nimmt der Besteller nicht innerhalb von 5 Tagen nach schriftlichem oder fernschriftlichem Zugang der Anzeige, dass die Ware montagefertig und versandfertig zur Abnahme steht, die Ware ab, wird diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert.

Teillieferungen sind zulässig. Die durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten bei vollständiger Gesamtlieferung trägt die Firma Zanon GmbH. Die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde/Auftraggeber einzelne Lieferungen, Teile, Tranchen oder Muster vor der vereinbarten Lieferzeit im Sinne des 4.a) dieser Bedingungen zur Auslieferung verlangt oder durch Dritte abholen lässt, trägt der Kunde/Auftraggeber.

Dokumente oder sonstige zur Lieferung und Leistung gehörende Schriftstücke können bei elektronischem Versand auf Anforderung per passwortgeschütztem Anhang versendet werden.

6. Preis und Zahlung:

a) Unsere Preise gelten ab Versandstätte ausschließlich Versand- und Verpackungskosten, soweit nicht anders vereinbart. Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

b) Zahlungsverpflichtungen gelten im Falle der Zahlung per Scheck oder Wechsel erst dann als erfüllt, wenn der Gegenwert endgültig unwideruflich auf einem Konto der Firma Zanon GmbH gutgeschrieben ist.

c) Durch die Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehende Bankgebühren und -kosten trägt der Auftraggeber/Kunde.

7. Eigentumsvorbehalt:

a) Die Waren bleiben Eigentum der Firma Zanon GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher dieser gegen den Auftraggeber/Kunden zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

b) Der Kunde/Auftraggeber wird für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware der Firma Zanon GmbH schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Firma Zanon GmbH ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden/Auftraggebers mit seinem Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Auftraggeber/Kunde der Firma Zanon GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung derjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der dem von der Firma Zanon GmbH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde/Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen der Firma Zanon GmbH hat der Kunde/Auftraggeber die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und der Firma Zanon GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Kunden des Auftraggebers/Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde/Auftraggeber. Erhält der Kunde/Auftraggeber aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf die Firma Zanon GmbH über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde/Auftraggeber sie für die Firma Zanon GmbH in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an die Firma Zanon GmbH abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an die Firma Zanon GmbH abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Kunden/Auftraggeber oder bei einem Geldinstitut des Kunden/Auftraggebers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf die Firma Zanon GmbH über, sobald sie der Kunde/Auftraggeber erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der

Kunde/Auftraggeber sie für die Firma Zanon GmbH in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an die Firma Zanon GmbH abzuliefern.

c) verarbeitet der Kunde/Auftraggeber die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für die Firma Zanon GmbH. Diese wird unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Firma Zanon GmbH und der Kunde/Auftraggeber darüber einig, dass die Firma Zanon GmbH in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Kunde/Auftraggeber verwehrt die neue Sache für die Firma Zanon GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der Firma Zanon GmbH gehörenden Gegenständen steht der Firma Zanon GmbH Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde/Auftraggeber hiemit der Firma Zanon GmbH seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Firma Zanon GmbH in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der der Firma Zanon abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

d) wird die Vorbehaltsware vom Kunden/Auftraggeber mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde/Auftraggeber auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma Zanon GmbH ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde/Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an die Firma Zanon GmbH ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt c) entsprechend.

e) kommt der Kunde/Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so ist die Firma Zanon GmbH berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann die Firma Zanon GmbH die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden/Auftraggebers. Der Kunde/Auftraggeber gewährt in diesem Falle der Firma Zanon GmbH oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen soweit dies zur Inbesitznahme der Vorbehaltsware oder zur Übernahme der Nachweisunterlagen der abgetretenen Forderungen notwendig ist. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Firma Zanon GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

f) übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der Firma Zanon GmbH gegen den Kunden/Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Firma Zanon GmbH auf Verlangen des Kunden/Auftraggebers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

8. Mängelrüge:

a) Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, hat der Kunde/Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Sachmangel zeigt, der Firma Zanon GmbH unverzüglich Anzeige zu machen.

b) Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Sachmangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 374 ff HGB.

c) Die Ansprüche sind nach Wahl der Firma Zanon GmbH auf Beseitigung des Sachmangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

d) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Kunden, insbesondere wegen Mangelgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Firma Zanon GmbH sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

9. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haften die Firma Zanon GmbH und deren Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Kunden/Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung für Vermögensschäden nicht, außer es handelt sich um Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung oder um die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

Die Haftung für Personenschäden wird hierdurch nicht berührt.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl:

a) Ist der Kunde/Auftraggeber Kaufmann, so ist auch für Scheck- und Wechselverfahren Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde/Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Kunde/Auftraggeber ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

b) Erfüllungsort ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Vertragsschluss nichts anderes ergibt, der Sitz der Firma Zanon GmbH (74182 Obersulm).

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den Internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

IT-Sicherheitshandlungsleitlinien für Partnerfirmen

Geltungsbereich:

Die Handlungsleitlinien gelten für die Zusammenarbeit von Partnerfirmen mit der Zanon GmbH. Diese Handlungsleitlinien sind auf die gesamte Zusammenarbeit mit der Zanon GmbH anzuwenden und durch konkrete IT-Regelungen im Einzelfall auszugestalten.

Zweck

Die für die Nutzung von Informationen des Auftraggebers und/oder IT-Geräten (z. B. Personalcomputer, Workstations einschließlich mobiler Rechner wie Notebooks, Smartphones, Tablet-PCs) des Auftraggebers zu beachtenden IT-Sicherheitsregelungen für Partnerfirmen sind in diesen IT-Sicherheitshandlungsleitlinien definiert.

Diese Handlungsleitlinien richten sich an die Geschäftsleitung der Partnerfirmen, deren Mitarbeiter sowie deren Erfüllungs-/Verrichtungshilfen (im Folgenden Auftragnehmer genannt).

Die IT-Sicherheitshandlungsleitlinien dienen dem Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sowie der Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers und aller natürlichen und juristischen Personen, die mit seiner Gesellschaft in geschäftlicher Beziehung stehen bzw. für diese arbeiten. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt, es sei denn die Zanon GmbH stimmt diesem Vorhaben schriftlich zu.

Basisschutz

Auf die Computer und Netzwerke des Unternehmens sollten nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugreifen können.

Unternehmen die Informationen durch die Zanon GmbH erhalten müssen ein bestimmtes Mindestmaß an IT-Sicherheit gewährleisten. Nicht nur im Eigeninteresse, sondern auch, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Mit der zunehmenden Abhängigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) erwachsen neue Verletzlichkeiten.

Sie sollten daher grundsätzlich zumindest einen Virenschoner und eine Firewall auf Ihren Rechnern installieren. Diese Programme zählen zum Basisschutz gegen Schadsoftware, wie Viren, Würmer und Trojaner. Wichtig ist eine regelmäßige Aktualisierung. Neben dem Virenschoner und der Firewall sollten zudem auch alle übrigen Programme der IKT-Systeme auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Die Durchführung regelmäßiger Sicherheitsupdates wird daher vorausgesetzt. Entdeckte Sicherheitslücken, die durch Fehler bei der Programmierung regelmäßig entstehen und von Angreifern ausgenutzt werden können, sollen relativ zeitnah geschlossen werden.

Zur Sicherheit von IKT-Systemen gehört weiter die Auswahl von sicheren Kennwörtern.

Kabellose WLAN-Netzwerke müssen in jedem Fall verschlüsselt werden. Die zwei wichtigsten Verschlüsselungsmethoden sind derzeit WPA und WPA-2, wobei letztere den besseren Schutz bietet.

Externe Zugriffe auf das interne Unternehmensnetzwerk, sollten durch VPN- oder SSL-Protokolle verschlüsseltes Netzwerk geschehen.

Die sichere Löschung vertraulicher Daten wird vorausgesetzt, daher sollten spezielle Programme eingesetzt werden.

Vertrauliche Behandlung und Sicherung von Daten

Beim E-Business ist insbesondere Vorsicht beim Umgang mit vertraulichen Daten geboten. Daher sollten personenbezogene oder schutzbedürftige Daten sowie Unternehmensgeheimnisse nur verschlüsselt verschickt und abgespeichert werden.

Weiterführende Informationen:

<http://www.it-sicherheit-in-der-wirtschaft.de/IT-Sicherheit/Navigation/themen.html>

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzUeberblick/LeitfadenInformationssicherheit/leitfaden_node.html